

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hermann Nikolaus Tieben, Eichenallee 38, Haren (Ems), beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Landegge, Flur 8, Flurstück 26/2 die Einleitung von Niederschlagswasser über einen Regenrückhaltegraben in den Meesenmeerschloot, die wesentliche Umgestaltung von Gewässern (Verlegung des Verbandsgrabens W11 und Teilverfüllung des Verbandsgrabens W2) sowie die Verlängerung einer Überfahrt des Meesenmeerschloots um 4,00 m.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhabengebiet liegt im Außenbereich und gemäß RROP 2010 des Landkreises Emsland in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, der erforderlichen Abrissarbeiten sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist festzuhalten, dass ca. 2.943 m² Boden/Acker/Entwässerungsgraben in seiner bisherigen Struktur verändert werden soll. Eine Versiegelung ist lediglich für die Erstellung der Überfahrt herauszustellen.

Die bisherige Nutzung als Entwässerungsgraben und Acker ist nicht als ökologisch wertvoll einzustufen. Die Flächen sind als Standort für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht von hoher Bedeutung. Es kommen im Planbereich keine endemischen Arten vor. Die Artenzusammensetzung wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht verändert. Die Rekultivierung und Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen auszugleichen und zu ersetzen. Für die geringfügige Versiegelung im Rahmen der Grabenüberfahrt erfolgen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölzanpflanzungen.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet. Darüber hinaus sind sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 22.09.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat